

Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan 3-60 "Pankower Tor"**Stellungnahme zu den Belangen der Luftreinhaltung (Gerüche)****STELLUNGNAHME PAN 22.196.01 H**

Auftraggeber: Krieger Projektentwicklung GmbH
Am Rondell 1
12529 Berlin

Bauherr: Bezirksamt Pankow von Berlin
Storkower Straße 97
13062 Berlin

Der Bericht umfasst insgesamt 19 Seiten.

Die Ergebnisse dürfen nicht auf andere Untersuchungsgegenstände übertragen werden. Der Bericht darf nur vollständig vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Auszüge dürfen nur mit unserer Zustimmung verwendet werden.

Berlin, 17.11.2022

bearbeitet:



Dipl.-Umweltwiss. Joel Charlie Passow

geprüft:



Dr. Ing. Manfred Jobstvogt

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Beurteilungsgrundlagen Gerüche.....	5
3	Kurzbeschreibung des Standortes und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans	6
4	Ermittlung potenziell geruchsrelevanter Betriebe im Umfeld des Bebauungsplangebietes	11
4.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen	11
4.2	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	13
5	Meteorologische Ausgangslage	14
6	Beurteilung der innerhalb des Bebauungsplans 3-60 vorliegenden Geruchsimmissionssituation	15
6.1	BSR Betriebshof Asgardstraße	15
6.2	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG	16
6.3	BSR Recyclinghof Behmstraße	16
6.4	Vattenfall Wärme Berlin AG	16
6.5	Baufeld-Oel GmbH.....	16
6.6	Sisyphos GmbH Containerdienst + Demontagen	17
7	Zusammenfassung.....	18
8	Quellenverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Kennzeichnung der relativen Lage des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 3-60 "Pankower Tor"	6
Abbildung 2: Geltungsbereich des Plangebiets	7
Abbildung 3: Abschnitte Südwest (oben) und Mitte (unten) im Auszug aus dem Bebauungsplan 3-60	8
Abbildung 4: Abschnitt Nordost im Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans 3-60	9
Abbildung 5: Auszug aus der Zeichenerklärung des Entwurfes des Bebauungsplans 3-60...	10
Abbildung 6: Darstellung der im Umfeld des Plangebietes (gelb-blau schraffiert) vorhandenen genehmigungsbedürftigen Anlagen (Nrn. 1 bis 6).....	12
Abbildung 7: Windrose der DWD-Station Berlin-Tegel für das repräsentative Jahr 2016....	14

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Immissionswerte für Geruchsimmissionen gemäß Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft	5

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat in seiner Sitzung am 10. März 2020 beschlossen, für das Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofs Pankow und angrenzende Flächen in den Ortsteilen Pankow und Heinersdorf, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung 3-60 "Pankower Tor" aufzustellen.

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 3-60 sollen Aussagen getroffen werden, inwieweit potenzielle Geruchsimmissionen als erhebliche Belästigung bzw. als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG zu betrachten sind.

Mit der Erstellung dieser Stellungnahme wurde die ALB Akustiklabor Berlin PartmbB durch die Krieger Projektentwicklung GmbH beauftragt.

2 Beurteilungsgrundlagen Gerüche

Eine Geruchsimmission ist nach Anhang 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft /4/) zu beurteilen, wenn sie gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar d. h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem.

Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung nach Nr. 4.6 Anhang 7 TA Luft die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Immissionswerte überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr entsprechend Nr. 4 Anhang 7 TA Luft.

Tabelle 1: Immissionswerte für Geruchsimmissionen gemäß Tabelle 22 Anhang 7 TA Luft

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10 (entsprechend 10 % der Jahresstunden)	0,15 (entsprechend 15 % der Jahresstunden)	0,15 (entsprechend 15 % der Jahresstunden)

Die Immissionswerte gelten nur in Verbindung mit den in Nr. 4 Anhang 7 TA Luft festgelegten Verfahren zur Ermittlung der Kenngrößen für die Geruchsimmission. Über die Regelung in Nummer 4.4.1 Anhang 7 TA Luft hinausgehend berücksichtigt die Festlegung der Immissionswerte Unsicherheiten, die sich aus der olfaktometrischen Emissionsmessung sowie der Berechnung der Gesamtzusatzbelastung bzw. der Zusatzbelastung nach Nummer 4.5 Anhang 7 TA Luft ergeben.

Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte auf einer Beurteilungsfläche nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Nummer 4.5 Anhang 7 TA Luft) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 (entsprechend 2 % der Jahresstunden) überschreitet.

Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium ¹). In Fällen, in denen übermäßige Kumulationen durch bereits vorhandene Anlagen befürchtet werden, ist zusätzlich zu den erforderlichen Berechnungen auch die Vorbelastung im Istzustand in die Beurteilung einzubeziehen. D. h. es ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Vorbelastung noch ein zusätzlicher Beitrag von 0,02 (entsprechend 2 % der Jahresstunden) toleriert werden kann. Eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 (entsprechend 2 % der Jahresstunden) ist auch bei übermäßiger Kumulation als irrelevant anzusehen. Für nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ist auch eine negative Zusatzbelastung bei übermäßiger Kumulation irrelevant, sofern die Anforderungen des § 22 Absatz 1 BImSchG eingehalten werden.

¹ Bei der Prüfung auf Einhaltung des Irrelevanzkriteriums bei angenehmen Gerüchen findet der Faktor nach Nummer 5 Anhang 7 TA Luft keine Anwendung. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Faktoren der Tabelle 24 Nr. 4.6 Anhang 7 TA Luft.

3 Kurzbeschreibung des Standortes und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans

Das Gelände des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 3-60 "Pankower Tor" (im Folgenden als "Plangebiet" bezeichnet) befindet sich im Berliner Bezirk Pankow bzw. umfasst Flächen in den Ortsteilen (OT) Pankow und Heinersdorf.

Die relative Lage des Standortes im Ausschnitt aus der Topografischen Karte kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.

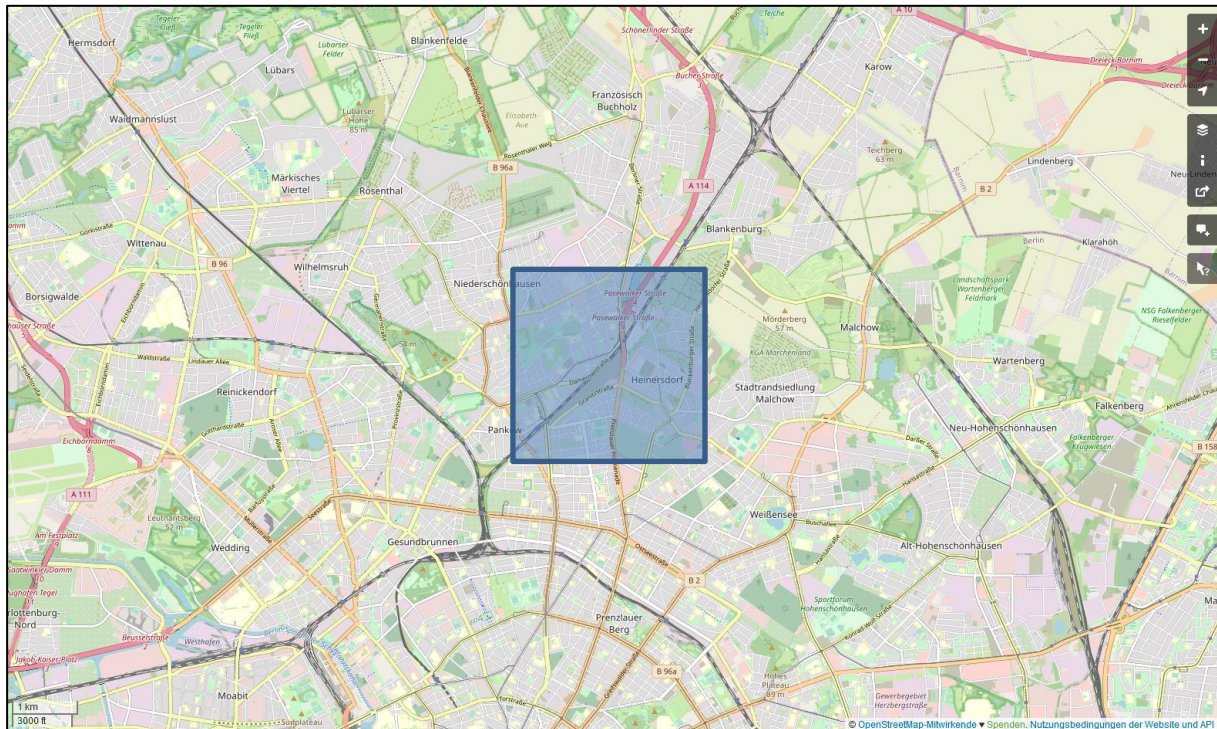


Abbildung 1: Kennzeichnung der relativen Lage des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 3-60 "Pankower Tor" (blauer Kreis) im Auszug aus der topografischen Karte (Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

Nordwestlich des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke 6081 Berlin – Stralsund (Stettiner Bahn) u. a. mit der Station Pankow-Heinersdorf. Das Plangebiet wird etwa im nordöstlichen Drittel durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesstraße B109 (Prenzlauer Promenade) gekreuzt, die wiederum in die Autobahn A114 mündet.

Eine Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.

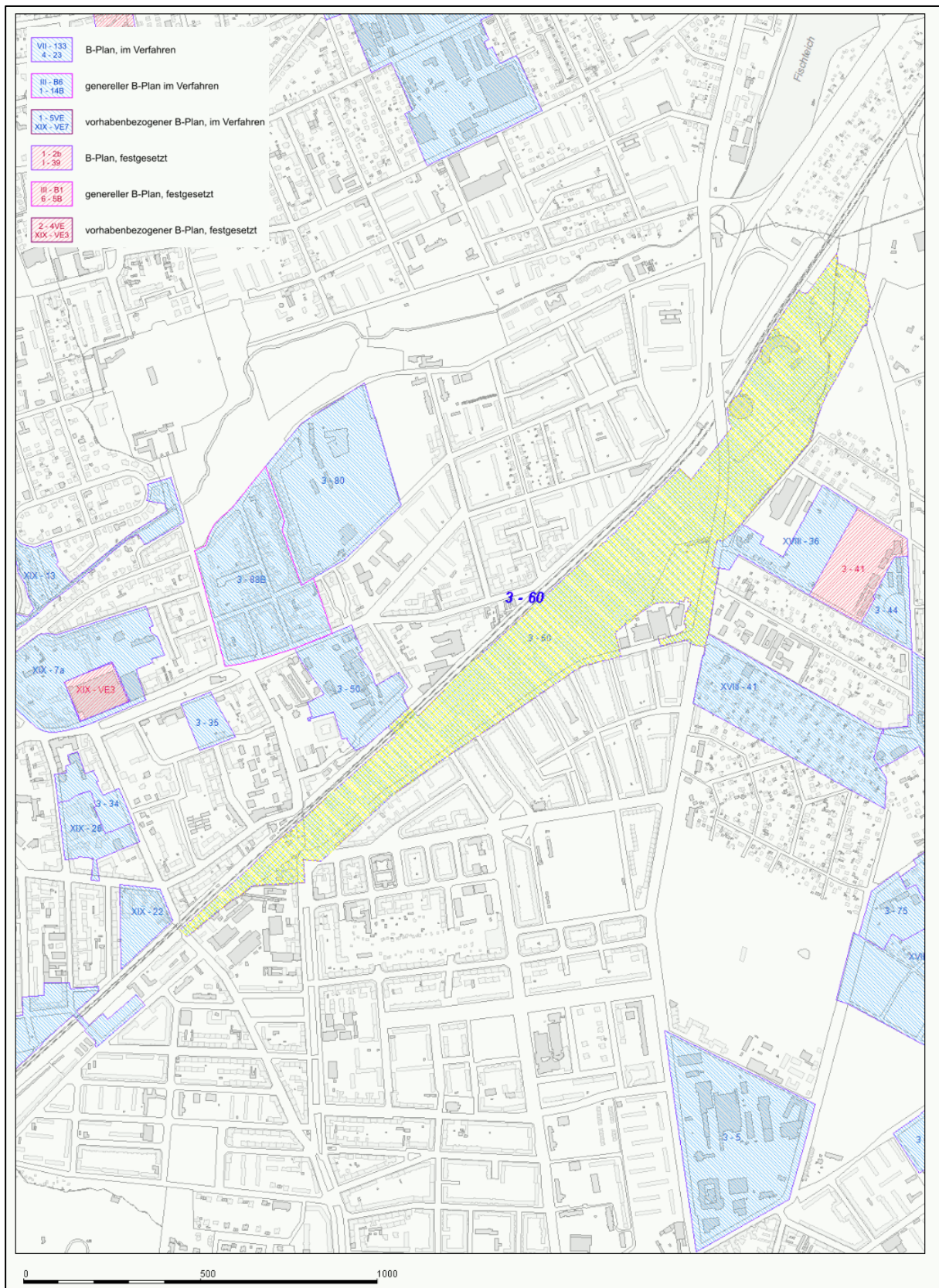


Abbildung 2: Geltungsbereich des Plangebiets (blau-gelb schraffiert)

Aufgrund der Ausdehnung des Plangebiets wird dieses weitergehend in drei unterschiedliche Abschnitte unterteilt:

1. Abschnitt Nordost,
2. Abschnitt Mitte,
3. Abschnitt Südwest.

Den nachstehenden Abbildungen können die Abschnitte Nordost, Mitte und Südwest im Auszug aus dem Entwurf zu dem Bebauungsplan einschließlich der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen bzw. der Zeichenerklärung entnommen werden.

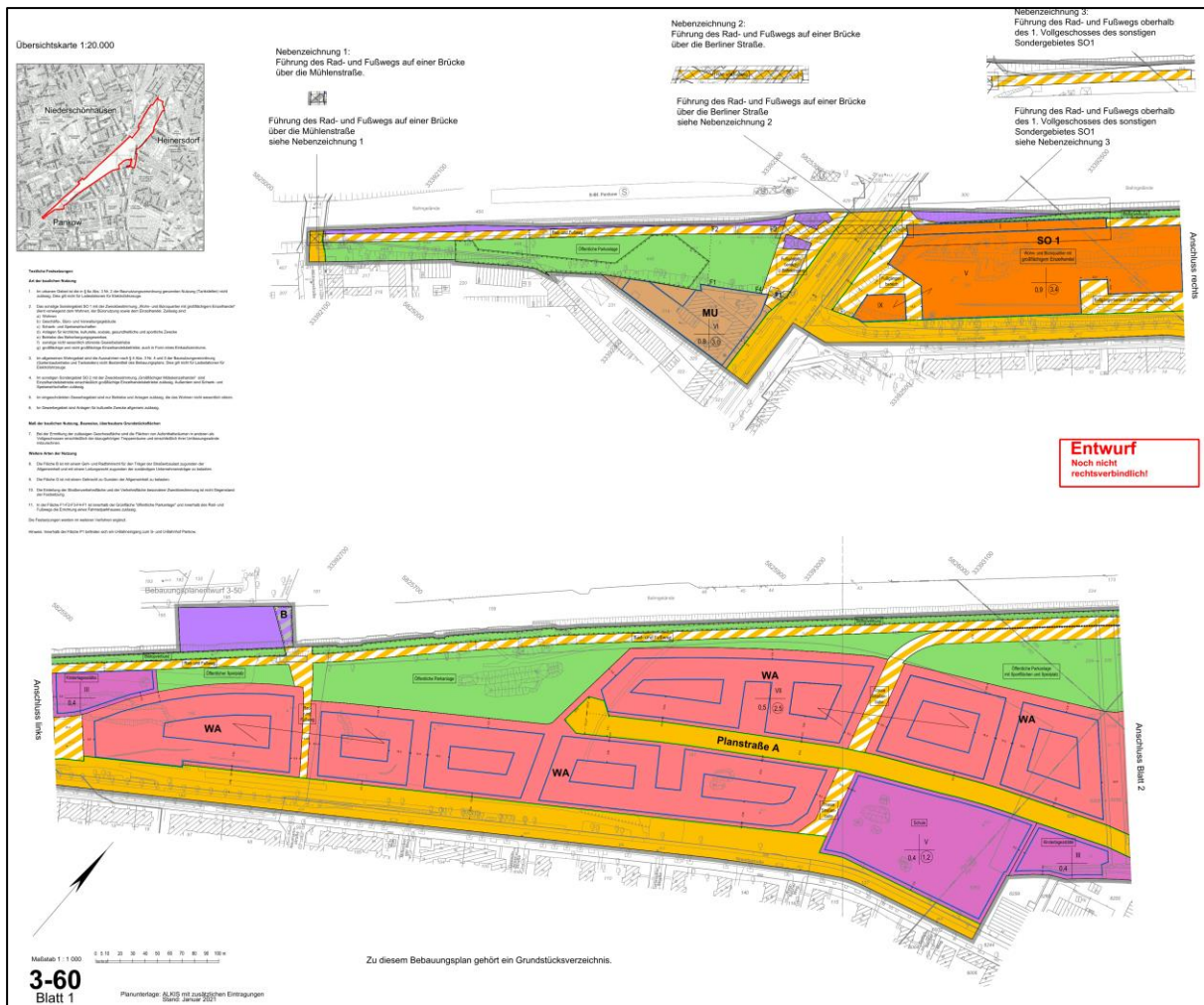


Abbildung 3: Abschnitte Südwest (oben) und Mitte (unten) im Auszug aus dem Bebauungsplan 3-60/5/

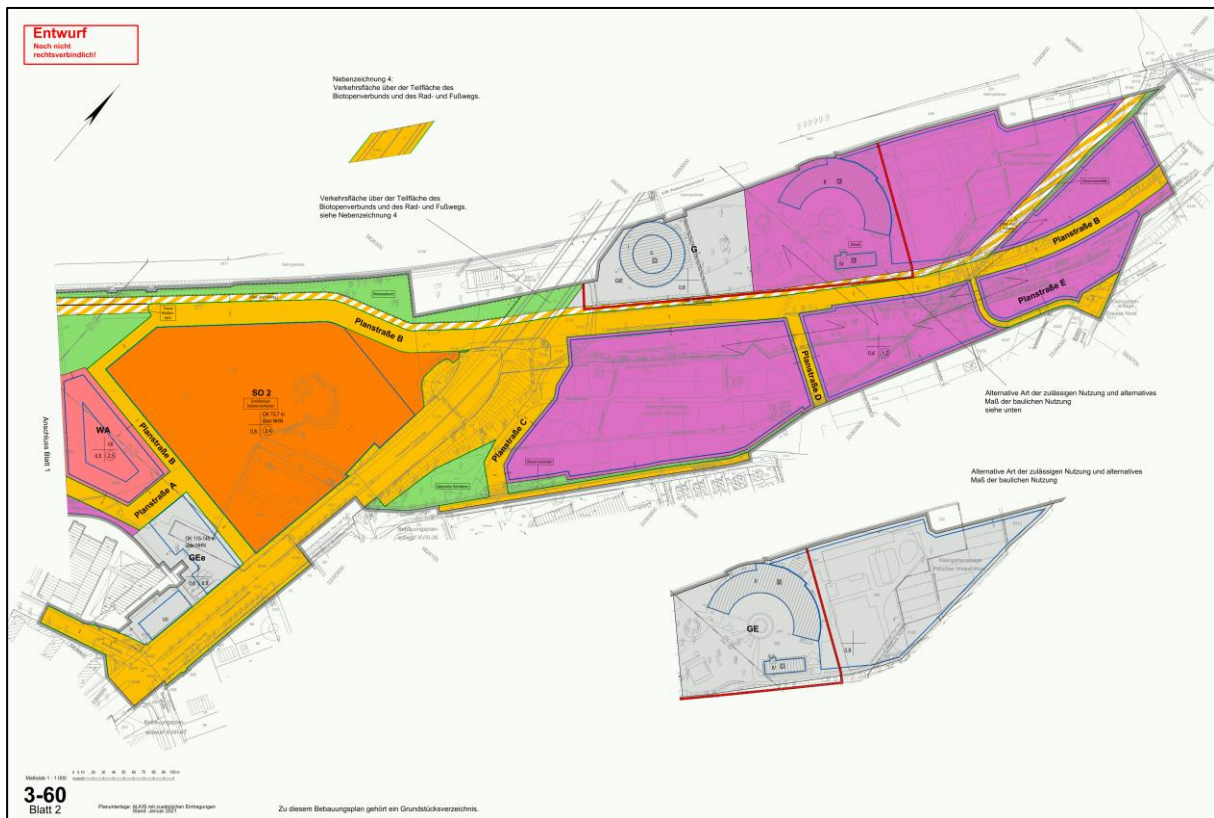


Abbildung 4: Abschnitt Nordost im Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans 3-60 /5/

Zeichenerklärung			
Festsetzungen			
Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhen baulicher Anlagen			
Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO)		Grundflächenzahl	z.B. 0,4
Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)		Grundfläche	z.B. GR 100 m²
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)		Zahl der Vollgeschosse	
Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)		als Höchstmaß	z.B. III
Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)		als Mindest- und Höchstmaß	z.B. III - V
Mischgebiet (§ 6 BauNVO)		zwingend	z.B.
Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)		Offene Bauweise	o
Kerngebiet (§ 7 BauNVO)		Nur Einzelhäuser zulässig	
Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)		Nur Doppelhäuser zulässig	
Industriegebiet (§ 9 BauNVO)		Nur Hausgruppen zulässig	
Sondergebiet (Erholung) (§ 10 BauNVO)		Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
z.B. WOCHENENDHAUSGEBIET		Geschlossene Bauweise	g
Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)		Baulinie (§ 23 Abs. 2 Satz 1 BauNVO)	—
z.B. UNIVERSITÄT		Baugrenze (§ 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO)	—
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)		Linie zur Abgrenzung d. Umfanges von Abweichungen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)	—
z.B. 2 Wo		Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt	
Geschossflächenzahl		als Höchstmaß	
als Höchstmaß	z.B.	Traufhöhe	z.B. TH 12,4 m über Gehweg
als Mindest- und Höchstmaß	z.B.	Firsthöhe	z.B. FH 53,5 m über NHN
Geschossfläche als Höchstmaß	z.B. GF 500 m²	Oberkante	z.B. OK 124,5 m über NHN
als Mindest- und Höchstmaß	z.B. GF 400 m² bis 500 m²	als Mindest- und Höchstmaß	z.B. OK 116,0 m bis 124,5 m über NHN
Baumassenzahl	z.B.	zwingend	z.B.
Baumasse	z.B. BM 4000 m³		z.B.
Flächen für den Gemeinbedarf		Flächen für Sport- und Spielanlagen	
z.B. JUGENDFREIZEITHEIM			
Verkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Straßenverkehrsflächen		Bereich ohne Einfahrt	Strassenseite
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		Bereich ohne Ausfahrt	Strassenseite
z. B. öffentliche Parkfläche		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Strassenseite
z.B. FUSSGÄNGERBEREICH			
Private Verkehrsfläche		Öffentliche und private Grünflächen	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem		z.B. ÖFFENTLICHE PARKANLAGE	
		z.B. PRIVATE DAUERKLEINGARTEN	

Abbildung 5: Auszug aus der Zeichenerklärung des Entwurfes des Bebauungsplans 3-60 /5/

Die Nutzungen im Umgriff der jeweiligen Abschnitte sind neben der Schienenführung entlang der Nordwestgrenze des Plangebietes im Wesentlichen durch Wohnnutzungen (z. B. Blockrandbebauungen, Mehrfamilienhäuser und vereinzelt Einfamilienhäuser) geprägt. Weiterhin finden sich vereinzelt gewerbliche Nutzungen wie z. B. Super- und Baumärkte sowie Einzelhandelsgeschäfte.

Der Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich in einer Höhe von ca. 46 bis 50 m ü. NN. Das Gelände bzw. der orographische Umriss des Standortes weist keine relevante orographische Gliederung auf.

4 Ermittlung potenziell geruchsrelevanter Betriebe im Umfeld des Bebauungsplangebietes

4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen

Auf Grundlage des Geoportals Berlin erfolgte eine Bestandsaufnahme der im Umfeld des Plangebietes vorliegenden nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG /1/ genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Hier lassen sich im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Anlagen ermitteln. Die Abstandsangaben beziehen sich dabei immer auf den kürzesten Abstand zur Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes unter Differenzierung des jeweiligen Abschnittes.

1. BSR Asgardstraße – Betriebshof –
Lage: Asgardstraße 3, ca. 20 m ost-nordöstlich zu Abschnitt Nordost
Anlagenbezeichnung: Umschlag und Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (u. a. Bioabfälle)
Zuordnung nach Anhang 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –
4. BImSchV /3/: Nr. 8.15.3V, Nr. 8.12.2V, 8.11.2.4V
2. Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG
Lage: Blankenburger Straße 18 - 28, ca. 1.000 m ost-südöstlich zu Abschnitt Nordost
Anlagenbezeichnung: Umschlag nicht gefährlicher Abfälle
Zuordnung nach Anhang 1 4. BImSchV: Nr. 8.15.3V
3. BSR Behmstraße – Recyclinghof –
Lage: Behmstraße 74 - 76, ca. 1.450 m südlich zu Abschnitt Südwest
Anlagenbezeichnung: Lagerung gefährlicher Abfälle (Recyclinghof und Schadstoffsammelstelle für Problemabfälle)
Zuordnung nach Anhang 1 4. BImSchV: Nr. 8.12.1.2V
4. Vattenfall Wärme Berlin AG
Lage: Florastraße/Görschstraße 82 - 83, ca. 450 m westlich zu Abschnitt Südwest
Anlagenbezeichnung: Verbrennungsmotoranlage (BHKW)
Zuordnung nach Anhang 1 4. BImSchV: 1.2.3.2V
5. Baufeld-Oel GmbH
Lage: Blankenburger Straße 86 - 96, ca. 1.250 m nordwestlich zu Abschnitt Nordost
Anlagenbezeichnung: Lagerung gefährlicher Abfälle (Altöl)
Zuordnung nach Anhang 1 4. BImSchV: Nr. 8.12.1.1EG
6. Sisyphe GmbH Containerdienst + Demontagen
Lage: Wackenbergstraße 65 - 75, ca. 1 250 m nordwestlich zu Abschnitt Nordost
Anlagenbezeichnung: Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle
Zuordnung nach Anhang 1 4. BImSchV: Nr. 8.11.2.4V, Nr. 8.12.2V

Hinweis:

Sonstige im Umfeld des Plangebiets liegende genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht namentlich vorstehend aufgeführt werden, können im Hinblick auf eine signifikante Geruchseinwirkung im Grundsatz ausgeschlossen werden.

Die Lage der jeweiligen Anlagen kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.

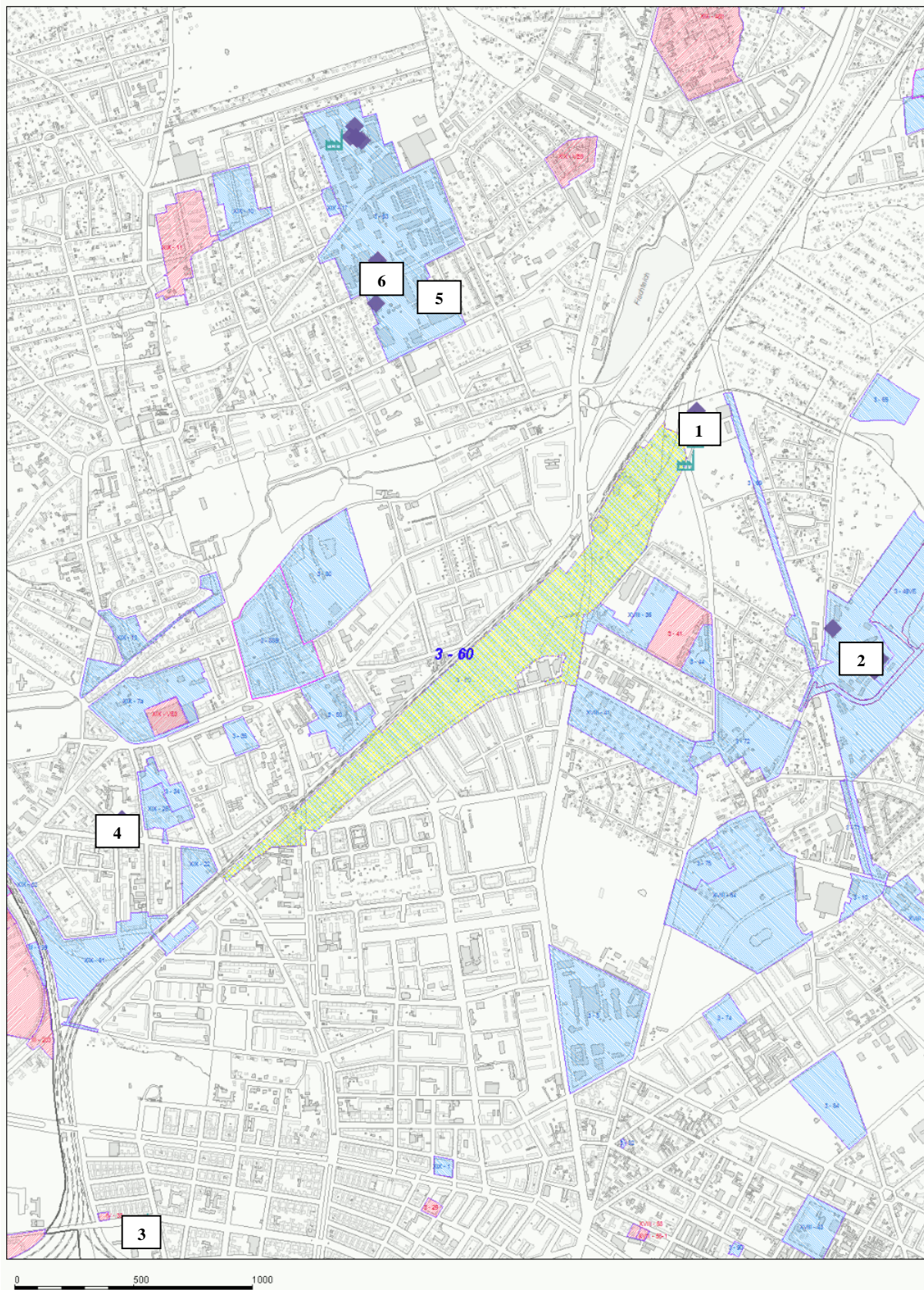


Abbildung 6: Darstellung der im Umfeld des Plangebietes (gelb-blau schraffiert) vorhandenen genehmigungsbedürftigen Anlagen (Nrn. 1 bis 6) /8/

4.2 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Durch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bzw. lediglich baurechtlich genehmigte Anlagen kann es ebenfalls zu potenziellen Geruchseinwirkungen innerhalb des Plangebietes kommen.

Auf Grundlage einer Recherche zu gewerblichen Nutzungen innerhalb des unmittelbaren und weiteren Umfeld des Plangebietes konnten keine nicht genehmigungsbedürftigen Nutzungen festgestellt werden, die einen signifikanten Einfluss auf die innerhalb des Plangebietes vorliegende Geruchsimmissionssituation aufweisen können.

5 Meteorologische Ausgangslage

Zur Beurteilung des potenziellen Einflusses von Geruchsimmissionen durch die im Umfeld des Plangebietes liegenden Nutzungen wird nachstehend die für den Standort als repräsentativ zu erachtende meteorologische Ausgangslage insbesondere im Hinblick auf die Windrichtungshäufigkeitsverteilung dargestellt.

Bei der dem Standort nächstgelegenen Berliner Messstation des Deutschen Wetterdienstes (DWD) handelt es sich um die Station Berlin-Tegel (Stations-ID 00430) in einer Entfernung von gut 8,5 km west-südwestlich des Plangebietes. Zwar wird die Station Tegel des DWD seit dem 05.05.2021 nicht mehr betrieben /5/, für die gegenständliche Betrachtung und Fragestellung ist die Verwendung der Daten des repräsentativen Jahres 2016 für die Station Tegel jedoch als hinreichend zu erachten.

Die Windrichtungshäufigkeitsverteilung der DWD-Station Berlin-Tegel 2016 weist ein Primärmaximum aus west-südwestlichen Richtungen und ein Sekundärmaximum aus östlicher Richtung aus.

Die Windrose der DWD-Station Berlin-Tegel 2016 kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.

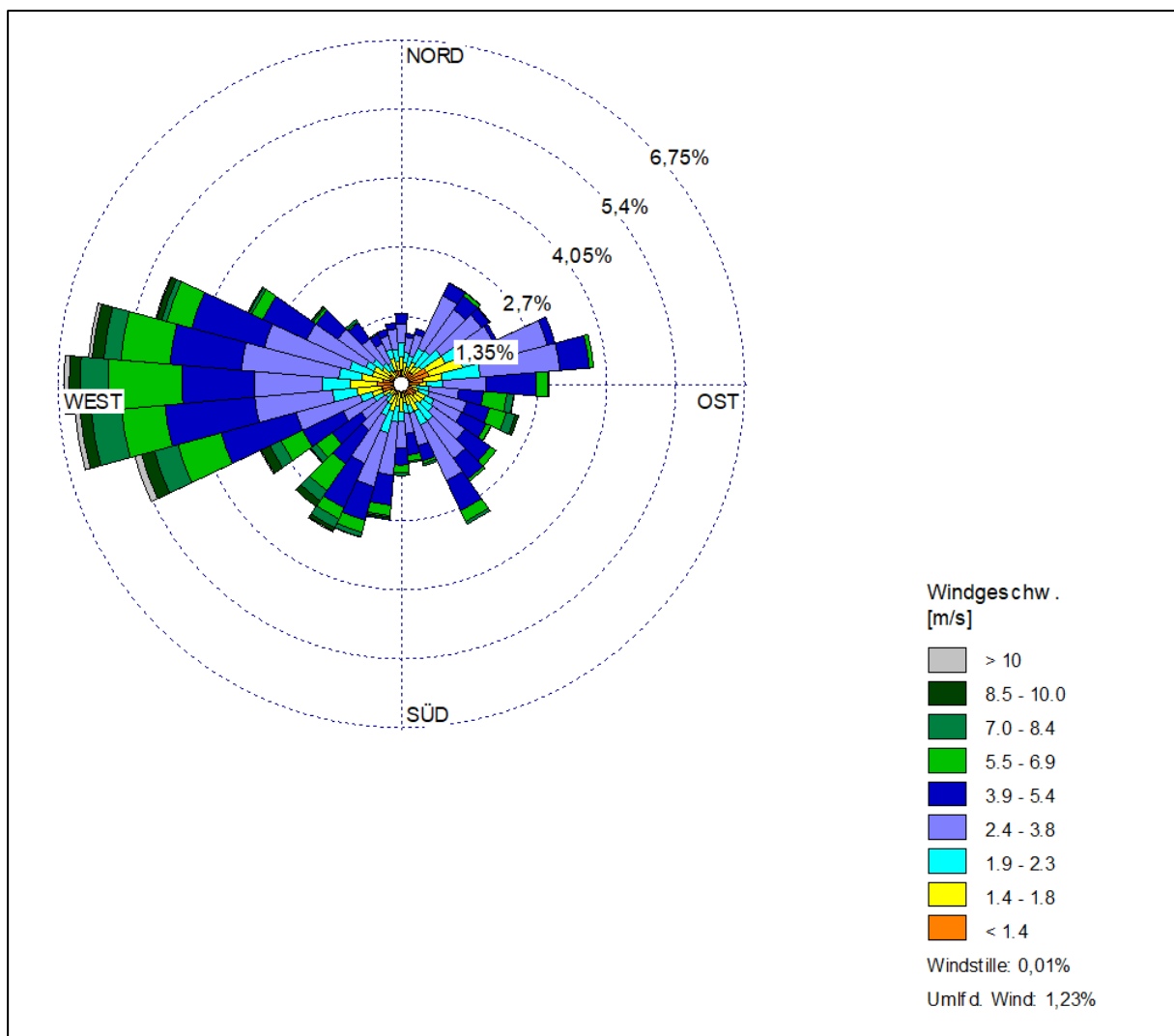


Abbildung 7: Windrose der DWD-Station Berlin-Tegel für das repräsentative Jahr 2016

6 Beurteilung der innerhalb des Bebauungsplans 3-60 vorliegenden Geruchsimmissionssituation

In Abschnitt 4 wurde festgestellt, dass sich im Umfeld des Plangebietes mehrere genehmigungsbedürftige Anlagen befinden, die im Weiteren im Hinblick auf ihre potenzielle Geruchseinwirkung jeweils abgehandelt werden.

In Bezug auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen wurde festgestellt, dass sich hier keine geruchsrelevanten Nutzungen im Umfeld des Plangebietes feststellen lassen. Die weitergehende Beurteilung beschränkt sich daher lediglich auf die in Abschnitt 4.1 dargestellten genehmigungsbedürftigen Anlagen.

6.1 BSR Betriebshof Asgardstraße

Der Betrieb der BSR in der Asgardstraße ist im Regelfall und entsprechend Auskunft der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz – SenUMVK nicht mit dem Umgang geruchsintensiver Abfälle (z. B. Bioabfälle oder Hausmüll) verbunden (/9/, /10/).

Eine Ausnahme stellt der Redundanzbetrieb zur Biovergärungsanlage der BSR in Berlin Ruhleben dar. Im Havariefall werden die in der Biovergärungsanlage Berlin Ruhleben vorgehaltenen Bioabfälle u. a. im Bereich der Asgardstraße bzw. innerhalb des Geländes der Umschlaganlage zwischengelagert, wodurch es zu Geruchsemissionen und -immissionen im Anlagenumfeld kommen kann.

Weiterhin erfolgt einmal im Jahr eine Funktionsprüfung der Anlage für den Umschlag von Bioabfällen. Hierdurch kann es ebenfalls zu Geruchsemissionen und -immissionen kommen.

Im Hinblick auf den Havariefall der BSR Biovergärungsanlage Berlin Ruhleben ist festzustellen, dass es sich dabei nicht um den bestimmungsgemäßen bzw. um einen nicht vorhersehbaren Betrieb handelt. Der Systematik des Beurteilungsmaßstabes zur Feststellung der erheblichen Belästigung entsprechend Anhang 7 TA Luft folgend, sind Geruchsimmissionen zu beurteilen, die im bestimmungsgemäßen Betrieb bzw. vorhersehbar durch die Anlage hervorgerufen werden. Die im Havariefall entstehenden Geruchsimmissionen sind daher im Grundsatz nicht beurteilungsrelevant, da diese nicht vorhersehbar sind.

Die aus der einmal im Jahr stattfindenden Funktionsprüfung der Anlage resultierenden Geruchsimmissionen werden einem heuristischen Ansatz folgend zunächst konservativ abgeschätzt und beurteilt.

Geht man davon aus, dass die Funktionsprüfung einmal im Jahr über 24 Stunden erfolgt und jede dieser Stunden die Geruchsimmissionsschwelle überschreitet bzw. zu einer Geruchsstunde führt, ergibt sich bezogen auf das Jahr (8.760 Stunden) eine relative Häufigkeit der Geruchsstunden von 0,003 (entsprechend 0,3 % der Jahresstunden).

Diesem Ansatz liegt die konservative Annahme zu Grunde, dass in jeder Betriebsstunde der Funktionsprüfung eine Windrichtung vorliegt, die zu einer Geruchstransmission in das Bebauungsplangebiet führt. Weiterhin werden jegliche Verdünnungseffekte vernachlässigt bzw. grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Geruchsstoffkonzentration vorliegt, die zu einer Geruchswahrnehmung und damit zu einer Wertung als Geruchsstunde führt.

Im Ergebnis dieser konservativen Abschätzung kann festgestellt werden, dass sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans eine Gesamtzusatzbelastung durch den Betrieb der BSR Asgardstraße von deutlich weniger als 0,02 (entsprechend 2 % der Jahresstunden) ergibt. Es kann daher entsprechend Nr. 3.2 Anhang 7 TA Luft der Schluss gezogen werden, dass die belästigende Wirkung durch Gerüche nicht relevant erhöht wird bzw. der Immissionsbeitrag als irrelevant (Gesamtzusatzbelastung $\leq 0,02$) zu betrachten ist.

6.2 Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG

Der Betrieb der Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG bereitet u. a. Altholz auf. Weitere Tätigkeiten mit relevanten Geruchsemissionen konnten nicht festgestellt werden.

Aufgrund der Eigenart des Betriebes und insbesondere auch aufgrund des Abstandes sowie der Lage entgegen der Hauptwindrichtung können erhebliche Immissionsbeiträge (Irrelevanzkriterium) durch Gerüche im Bereich des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen werden.

6.3 BSR Recyclinghof Behmstraße

Der Betrieb BSR Recyclinghofs Behmstraße ist aufgrund der vorliegenden Informationen mit keinen Tätigkeiten verbunden, die signifikante Geruchsemissionen verursachen.

Aufgrund der Eigenart des Betriebes und insbesondere auch aufgrund des Abstandes sowie der Lage entgegen der Hauptwindrichtung können erhebliche Immissionsbeiträge (Irrelevanzkriterium) durch Gerüche im Bereich Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen werden.

6.4 Vattenfall Wärme Berlin AG

Die Vattenfall Wärme Berlin AG betreibt an dem Standort Florastraße/Görschstraße 82 - 83 ein Blockheizkraftwerk – BHKW.

Zunächst ist festzustellen, dass Geruchsimmissionen entsprechend Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft /4/ nur zu bewerten sind, wenn diese ihrer Herkunft nach aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar sind gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem.

Eine Abgrenzung der Gerüche aus den Abgasen des BHKW ggü. dem Hausbrandbereich ist als unwahrscheinlich zu erachten, insbesondere wenn Erdgas aus der öffentlichen Versorgung zum Einsatz kommt, weshalb diese Geruchsimmissionen im Zweifelsfall und im Sinne der TA Luft nicht beurteilungsrelevant sind.

Unabhängig von dem vorstehenden Sachverhalt können insbesondere auch aufgrund des Abstandes erhebliche Immissionsbeiträge (Irrelevanzkriterium) durch Gerüche im Bereich des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen werden.

6.5 Baufeld-Oel GmbH

Die Baufeld-Oel GmbH lagert Altöle. Bei sachgemäßem und den gesetzlichen Anforderungen entsprechendem Umgang können signifikante Geruchsemissionen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Eigenart des Betriebes und insbesondere auch aufgrund des Abstandes sowie der Lage entgegen der Hauptwindrichtung können erhebliche Immissionsbeiträge (Irrelevanzkriterium) durch Gerüche im Bereich des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen werden.

6.6 Sisyphos GmbH Containerdienst + Demontagen

Die Sisyphos GmbH lagert und behandelt nicht gefährliche Abfälle. Nähere Angaben zu den gehandhabten Abfällen und deren Relevanz im Hinblick auf Gerüche ist nicht bekannt.

Unabhängig hiervon können aufgrund des Abstandes sowie der Lage entgegen der Hauptwindrichtung erhebliche Immissionsbeiträge (Irrelevanzkriterium) durch Gerüche im Bereich des Plangebietes grundsätzlich ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat in seiner Sitzung am 10. März 2020 beschlossen, für das Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofs Pankow und angrenzende Flächen in den Ortsteilen Pankow und Heinersdorf, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung 3-60 "Pankower Tor" (Plangebiet) aufzustellen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes sollten Aussagen getroffen werden, inwieweit potenzielle Geruchsimmissionen als erhebliche Belästigung bzw. als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG zu betrachten sind.

Die Ergebnisse der Betrachtungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die im Umfeld des Geltungsbereiches des Plangebietes infrage kommenden gewerblichen Nutzungen wurden ermittelt und im Hinblick auf Ihre Relevanz in Bezug auf potenzielle Geruchsimmissionen innerhalb des Plangebietes beurteilt.
2. Im Ergebnis der Beurteilung und auf Grundlage konservativer Annahmen konnte festgestellt werden, dass sich innerhalb des Plangebietes keine relevanten Geruchsimmissionen ergeben bzw. die Immissionswerte für Gerüche nach Tabelle 22 Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft sicher unterschritten werden.

Auf Basis des in diesem Bericht dargestellten Untersuchungsumfanges lässt sich abschließend feststellen, dass innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 3-60 "Pankower Tor" keine erheblichen Belästigungen und damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche im Sinne § 3 BImSchG vorliegen.

8 Quellenverzeichnis

Gesetze

- /1/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist
- /2/ Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Verordnungen

- /3/ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

Verwaltungsvorschriften und Technische Regeln

- /4/ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-52 vom 14.09.2021 S. 1.050)

Weitere Unterlagen

- /5/ Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste: Bebauungsplan 3-60 "Pankower Tor", Entwurf vom Januar 2021
- /6/ Deutscher Wetterdienst (DWD): Metadatenserver <ftp://ftp-cdc.dwd.de/pub/CDC/>
- /7/ Geoportal Berlin: Bebauungspläne, vorhabenbezogene Bebauungspläne (Geltungsbereiche), Informationen abgerufen am 03.10.2022
- /8/ Geoportal Berlin: Genehmigungsbedürftige Anlagen/Nebenanlagen nach § 4 BImSchG (Umweltatlas), Informationen abgerufen am 03.10.2022
- /9/ Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz I C 420: Stellungnahme zum Aspekt der Geruchsimmissionen, B-Plan 3-60 Pankower Tor, 05.07.2022
- /10/ Telefonische Abstimmung zwischen der ALB und der SenUVMK am 29.09.2022